

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/6/23 B647/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1989

#### Index

10 Verfassungsrecht 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Verfahrensanordnung IngenieurkammerG §55 Abs1 IngenieurkammerG §59

### Leitsatz

Beschluß zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß §55 Abs1 IngenieurkammerG kein vor dem Verfassungsgerichtshof anfechtbarer Bescheid

## Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde

Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur zu der - §55 Abs1 IngenieurkammerG vergleichbaren Bestimmung des §29 Abs3 des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut) idgF dargelegt hat (vgl. VfSlg. 9425/1982, 10944/1986), ist davon auszugehen, daß der Einleitungsbeschluß gemäß §55 Abs1 IngenieurkammerG auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber dem Beschwerdeführer keine rechtliche Wirkung dergestalt besitzt, daß er in Form eines anfechtbaren Bescheides zu ergehen hätte. Der Verfassungsgerichtshof vertritt auch hinsichtlich §55 Abs1 IngenieurkammerG - insbesondere auch im Hinblick auf die Judikatur zum Verweisungsbeschluß gemäß §59 IngenieurkammerG (s. VfSlg. 9211/1981) - diese Auffassung. Die dem Beschwerdeführer zugegangene Ausfertigung des Einleitungsbeschlusses ist sohin nicht als vor dem Verfassungsgerichtshof anfechtbarer Bescheid zu qualifizieren.

# Entscheidungstexte

B 647/89
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.06.1989 B 647/89

## **Schlagworte**

Ziviltechniker, Disziplinarrecht Ziviltechniker, Verfahrensanordnung, VfGH / Zuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1989:B647.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10109377\_89B00647\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$